

Baustoffklasse nach DIN 4102 Teil 1 Benennung/Kurz- Zeichen	Brennbarkeits- gruppe nach , TGL10685/11	Feuerausbrei- tungsgrad nach TGL10685/12
brennbar	B	
schwer entflammbar	B 1	schwer brennbar oFa ²
normal entflammbar	B 2	brennbar ¹ IFa ²
leicht entflammbar	B 3	(leicht brenn- bar) ³ mFa ²

(2) Für die Zuordnung der klassifizierten Feuerwiderstände von Bauteilen nach TGL 10685/13 zu den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 gilt Tabelle 4, ausgenommen die im Absatz 3 genannten Sonderbauteile.

Tabelle 4

Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 Teil 2	Feuerwiderstandsklasse nach TGL 10685/13
F 30	fw 30, fw 45
F 60	fw60
F 90	fw90
F 120	fw 120, fw 150
F180	fw 180 y

(3) Für Sonderbauteile

1. nichttragende Außenwände nach DIN 4102 Teil 3
2. Brand wände nach DIN 4102 Teil 3
3. Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102 Teil 5
4. Fahrschachtab schlüsse nach DIN 4102 Teil 5
5. Brandschutzverglasungen nach DIN 4102 Teil 13
6. Lüftungsleitungen, Brandschutzklappen nach DIN 4102 Teil 6
7. Kabelabschottungen nach DIN 4102 Teil 9
8. Rohrummantelungen, Installationsschächte und -kanäle und deren Abschlüsse nach DIN 4102 Teil 11,

die nach TGL 10685/13 klassifiziert wurden, ist die Zuordnung zu einer Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 wegen abweichender Prüfbedingungen durch Gutachten oder Prüfung durch eine Prüf stelle vorzunehmen.

(4) Für die Zuordnung der Feuerausbreitungsgrade nach TGL 10685/12 und der Ausführungskategorien nach Vorschrift 187/89 der Staatlichen Bauaufsicht zu den Klassifizierungen für Bedachungen in der BauO, in bauaufsichtlichen Vorschriften und in DIN 4102 Teil 7 gilt Tabelle 5.

Tabelle 5

Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 7	Feuerausbrei- tungsgrad nach TGL 10685/13	Ausführungs- kategorie (AK) nach Vorschrift 187/89 der Staatl. Bauaufsicht
harte Bedachung gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachung	oFa/IFa	AK I/AKII
weiche Bedachung	mFa	AKIII ^{2,3}

² Für die Zuordnung zu einer höheren Baustoffklasse ist eine Begutachtung oder Prüfung nach DIN 4102/Teil 1 durch eine Prüf stelle erforderlich.

³ Nach TGL 10685/11 nicht geprüft.

§5

Prüfstellen

(1) Für Brandprüfungen sind die in dem beim Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74—76, 1000 Berlin 30, geführten Verzeichnis! genannten Prüfstellen zugelassen.

(2) Gutachten nach § 4 Abs. 1 und 3 können bis auf Widerruf erstellt werden von

1. Bauakademie der DDR
Institut für Baustoffe
Abt. Bautechnischer Brandschutz
Essener Str. 38
Leipzig
7021
2. Institut für Bergbausicherheit, Bereich Freiberg,
Fuchsmühlenweg 7
Freiberg
9200
3. Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung
Abteilung Bauwesen
Georg-Schumann-Straße 7
Dresden
8027.

(3) Die Gutachten bedürfen der Bestätigung durch das Zentrale Prüfam t für Bautechnik. Für Prüfzeugnisse gilt die BauO.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1990

Der Minister**für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft**

Dr.-Ing. A. Viehweger

¹ Das Verzeichnis wird in den „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik (Vertrieb: Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung, Hohenzollerndamm 170, 1000 Berlin 31) veröffentlicht und jeweils ergänzt.

Anordnung Nr. 2**über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten,
Forschungsstudenten und Aspiranten der Universitäten,
Hoch- und Fachschulen****— Stipendienanordnung Nr. 2 —**

vom 17. August 1990

Zur Anwendung der Stipendienanordnung vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1079) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung regelt die Verfahrensweise für die Berechnung des einkommensabhängigen Erhöhungsbetrages des Grundstipendiums und trifft Festlegungen zu Sonderfällen.

§ 2

Errechnung des Erhöhungsbetrages

(1) Der gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Stipendienanordnung vom 29. Juni 1990 zu gewährende Erhöhungsbetrag bis maximal 170,— DM zum Grundstipendium von 280,— DM ist wie folgt zu berechnen:

Erhöhungsbetrag = 170,— DM ./ Nettoeinkommen ./ Freibeträge